

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Regelung des Fleischverbrauchs. — Holzfällung 1919.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Fleischverbrauchs; hier: Lieferung des Specks aus Hauschlachtungen.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 19. Oktober 1917 sowie der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 5. November 1917 betr.: Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Kreisblatt Nr. 196, 197 und 198 von 1917) und der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. September 1918 sowie der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. September 1918 betr.: Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Kreisblatt Nr. 185 und 186 von 1918) ordnen wir hierdurch an:

Die in § 11 der vorerwähnten Verordnung vom 19. Oktober 1917 festgesetzte Speckabgabe wird gemäß den in § 7 der oben erwähnten Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 5. November 1917 erlassenen Bestimmungen von Freitag, den 1. November d. J. ab sofort nach der Schlachtung durch die amtlich bestellte Ueberwachungsperson abgetrennt, verwogen und beschlagnahmt. Die Ueberwachungsperson hat über den abgenommenen Speck genau Buch zu führen und dem Hauschlachter den Betrag für den beschlagnahmten Speck (für das Kilogramm frischen Speck 4 Mark) nach der Verwiegung auszusahlen. Der Empfang des Betrages ist von dem Hauschlachter zu quittieren. Für den Bezirk der Stadt Gießen erfolgt die Bezahlung des Specks durch den Obermeister der Metzgerinnung, Herrn Ernst Ludwig Sack in Gießen.

Die abzuliefernde Speckmenge aus den Hauschlachtungen, die vom 15. September bis zum 31. Oktober 1918 vorgenommen wurden, ist durch den Hauschlachter sorgfältig zu räuchern und aufzubewahren. Die Abnahme wird von uns späterhin angeordnet.

Wird ein Schwein von zwei Hauschlachtern gemeinschaftlich geschlachtet, so sind beide für die Speckabgabe gemeinsam haftbar. Die Speckmenge ist in diesem Falle von dem Gesamtgewicht des Schweines abzuliefern.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden unmächtiglich zur Anzeige gebracht.

Gießen, den 18. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen. Zu widerhandlungen sind uns umgehend zu melden. Sie wollen die Hauschlachter jeweils bei der Antragstellung ausdrücklich darauf hinweisen, daß Zu widerhandlungen, insbesondere Verweigerung der Speckabgabe, unmächtiglich zur Anzeige gebracht werden.

Sie haben fernerhin den amtlich bestellten Ueberwachungspersonen Ihre Unterstützung dahin angedeihen zu lassen, daß sie den eingehammten Speck rechtzeitig an die Sammelstelle abzuliefern in der Lage sind.

Gießen, den 18. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Fleischverbrauchs; hier: Lieferung des Ueberschüssigen aus Hauschlachtungen.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 19. Oktober 1917 sowie der Bekanntmachung Großh. Ministeriums d. J. vom 5. November 1917 betr.: Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Kreisblatt 196, 197 und 198 von 1917) und der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. September 1918 sowie der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. September 1918 betr.: Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Kreisblatt 115 und 116 von 1918) wird hierdurch angeordnet, daß die überschüssigen Gewichtsmengen aus Hauschlachtungen sofort nach der Schlachtung durch den Hauschlachter in Gegenwart der von uns für die Gemeinden bestimmten Ueberwachungspersonen abgetrennt werden. Diese Fleischmengen gelten als beschlagnahmt und sind durch den Hauschlachter am nächsten Abnahmetag (Dienstag, Mittwoch oder Samstag) zwischen 9—1 Uhr vorm.

und 2—4 Uhr nachm. an die Abnahmestelle „Städtischer Schlachthof in Gießen“ abzuliefern. Das Ueberschüssige muß in einem Stüd abgetrennt werden. Nur solche Teile dürfen abgeliefert werden, die sich zum weiteren Verbrauch bzw. Weiterverarbeitung eignen. Kopf und Fäße sowie abgeschälte Knochen sind von der Ablieferung ausgeschlossen.

Die örtliche Ueberwachungsperson hat das Ueberschüssige sofort zu verwiegen und eine amtliche Bescheinigung über das Gewicht auszustellen, die an dem beschlagnahmten Fleisch anzubringen und bei der Abnahmestelle mit abzugeben ist.

Die Abnahmestelle stellt das wirklich abgelieferte Gewicht fest und erteilt hierüber eine Quittung. Auf Grund dieser Quittung erfolgt die sofortige Auszahlung des Betrages bei dem Obermeister der Metzgerinnung Gießen, Herrn Ernst Ludwig Sack, Gießen, Wallstr. 4. Etwa eingetretener Schaden geht zu Lasten des Hauschlachters. Der Preis für abzulieferndes Schweinefleisch wird frei Abnahmestelle auf 1,50 Mk. festgesetzt. Der Preis für abzulieferndes Rind- und Kalbfleisch wird nach der Qualität festgesetzt. Das aus Nachschlachtung abzuliefernde mindertwertige Fleisch wird von Fall zu Fall durch die Abnahmestelle bewertet.

Der Hauschlachter ist verpflichtet, die Ablieferungsfrist pünktlich einzuhalten. Das Ueberschüssige ist in sauberem Zustande abzuliefern und vor jeder Beschädigung und vor Verderben zu schützen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 5 Absatz 4 und des § 13 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 5. November 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen mit Geldstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Gießen, den 18. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen, insbesondere sind die in den Gemeinden bestimmten Ueberwachungspersonen auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Gießen, den 18. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Holzfällung 1919; hier: Beschaffung der Arbeitskräfte Gemäß Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1918 wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die mit Holzfällen beschäftigten Arbeiter gelten für die Zeit dieser Beschäftigung als Schwerarbeiter.

2. Diejenigen Holzarbeiter, die Fleischselbsterzeuger sind, sind auf Grund des § 11 Abs. 3 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 19. Oktober betr. die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Kreisblatt 196 von 1917) von der Speckabgabe befreit, dies jedoch nur dann, wenn sie nach Angabe der Großh. Oberförsterei sich für den ganzen Winter zur Holzarbeit verpflichten.

3. Holzarbeiter, die sich, nachdem ihnen die in § 2 erwähnte Vergünstigung zugesprochen ist, der Holzarbeit entziehen, werden nachträglich zur Speckablieferung herangezogen.

4. Bei Stellung von Hauschlachtungsanträgen haben Holzarbeiter dem Antrag eine Bescheinigung der Großh. Oberförsterei beizufügen, woraus die nach § 2 erforderliche Verpflichtung ersichtlich ist.

5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 16. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Obenstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 16. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

der Polizei abzugeben. 66271  
Schirm stehen gelassen.  
Waberes zu erlangen in der  
Wohnung des Hies. Amt.  
Eine Uhr gefunden.  
Kausbol von 12-1 Uhr bei  
W. Fuchs-Seligen. Weg 24. 66271

Comanetova,  
Gleichstraße 10.  
66271  
Reiserbesen  
en gros und en detail  
Zubin, Koblerrmann,  
Blieshtr. 12  
7883

Patent-  
Holzschuhe  
in größter Auswahl einget.  
W. Bilb, Koblerrmann,  
7518  
Neuland 12

Pa. neues Sauerkraut  
empfehlen  
Gebrüder Verburg  
Bahnhofstraße 27.

Lödlrath zur Selbstreparatur lack  
gewordener Kochgeschirre usw. Preis  
je Meter M. 1.50  
Kontakursantos im Preis!  
(Anwärter, prompt. Zuspätkommen mit Anweisung zugewiesen  
durch d. Inhaber A. Hoergerberg, Duisberg, Postfach 310g)